

ADR 2005 - Anlagen A und B

Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (BGBl. II Nr. 34 vom 15.12.2003 S. 1743)

zuletzt geändert am 27. August 2004 durch die Anlage zu Artikel 1 der 17. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (17. Änderungsverordnung - 17. ADRÄndV), die Bekanntmachung eines Fehlerverzeichnisses und von Berichtigungen der Anlage zur 17. ADR-Änderungsverordnung vom 17. Februar 2005 und die Bekanntmachung eines Fehlerverzeichnisses zu der Anlage zur 17. ADR-Änderungsverordnung vom 25. Juli 2005

(BGBl. II Nr. 28 vom 14.09.2004 S. 1274; BGBl. II Nr. 6 vom 04.03.2005 S. 205; BGBl. II Nr. 17 vom 09.08.2005 S. 770)

Teil 6 Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen und Tanks

Kapitel 6.1 Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen

6.1.5.3 Fallprüfung³⁾

6.1.5.3.1 Anzahl der Prüfmuster (je Bauart und Hersteller) und Fallausrichtung:

Bei anderen Versuchen als dem flachen Fall muss sich der Schwerpunkt senkrecht über der Aufprallstelle befinden.

Ist bei einem aufgeführten Fallversuch mehr als eine Ausrichtung möglich, so ist die Ausrichtung zu wählen, bei der die Gefahr des Zubruchgehens der Verpackung am größten ist.

b) Kisten aus Naturholz

Kisten aus Sperrholz

Kisten aus Holzfaserverwerkstoffen

Kisten aus Pappe

Kisten aus Kunststoff

Kisten aus Stahl oder Aluminium

kistenförmige Kombinationsverpackungen

fünf (eines je Fallversuch)

Erster Fallversuch: flach auf den Boden.

Zweiter Fallversuch: flach auf das Oberteil.

Dritter Fallversuch: flach auf eine Längsseite.

Vierter Fallversuch: flach auf eine Querseite.

Fünfter Fallversuch: auf eine Ecke.